

## Lagebericht 2021

### 1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz, mit den Betriebszweigen

- Abfälle,
- Straßenreinigung,
- Service,
- Werkstatt,
- Elektrowerkstatt und
- Straßenunterhaltung

wurde zum 01. Januar 1996 errichtet und unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz.

Das Stammkapital ist auf € 700.000 festgesetzt.

Der Werkausschuss tagte im Berichtsjahr am 01. Juli 2021, 01. September 2021 und am 24. November 2021.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen haben nur einen eingeschränkten Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Kommunalen Servicebetriebes.

### 2. Ertragslage

Das Jahresergebnis beträgt für die Betriebszweige Abfallwirtschaft T€ -546, Straßenreinigung T€ -171, Werkstatt T€ +8, Service T€ +47, Elektrowerkstatt T€ +4 und Straßenunterhaltung T€ +9. Der konsolidierte Jahresverlust beläuft sich damit auf T€ 649 (Ansatz Wirtschaftsplan: Jahresgewinn T€ 548). Das wirtschaftliche Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz weist einen Betrag von T€ 23.929 mit einer Eigenkapitalquote von 54,6 % aus.

### **3. Finanzlage**

Die freien Finanzmittel haben sich um T€ 1.805 auf T€ 3.204 erhöht. Dabei wurde ein Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von T€ 2.416 erzielt. Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit belief sich auf T€ 1.454.

### **4. Vermögenslage**

Im Berichtsjahr verringerte sich das Anlagevermögen um T€ 4.773 auf T€ 34.102 und das Umlaufvermögen erhöhte sich um T€ 4.199 auf T€ 9.772.

Die langfristigen Fremdmittel und Rückstellungen sind 2021 um T€ 339 auf T€ 15.944 gestiegen.

### **5. Risikobericht**

#### **Verpackungsgesetz**

Entsprechend den Vorgaben des Verpackungsgesetzes (VerpackG), hier § 22 VerpackG „Abstimmung“, wurde im März 2020 - rückwirkend zum 01. Januar 2019 - für das Gebiet der Stadt Koblenz mit der Duales System Deutschland GmbH als Verhandlungsführerin der dualen Systeme für das Gebiet der Stadt Koblenz, die Abstimmungsvereinbarung geschlossen, wobei die Anlage 7 „Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur für restentleerte Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton (PPK) gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG“ am 31. Dezember 2021 endete.

Anfang 2022 wurde die Anlage 7 erneut mit der Duales System Deutschland GmbH verhandelt. Der VKU konnte sich gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden (KSV) und Dualen Systemen auf ein neues Muster der Anlage 7 einigen. Dieses wird von beiden Seiten unterstützt und wurde als Basis der Verhandlungen genutzt. Die Systeme können nun einen Herausgabeanspruch auf den sie betreffenden Teil des Sammelgemischs geltend machen. In diesem Fall kommt ein Wertausgleich auf Basis des Wertunterschiedes zwischen grafischen Papieren und Verpackungspapieren zum Tragen.

Weiterhin wurde für die Jahre 2022 bis 2024 die Anlage 4 des Verpackungsgesetzes (Glas) neu verhandelt. Hier konnte erstmals eine Kostenbeteiligung der Dualen Systeme bei der Bereitstellung von Behältern zur Sammlung von Glas an Unterflurstandorten vereinbart werden.

## **Steuerliche Entwicklung**

Mit in Kraft treten des § 2 b UStG zum 01. Januar 2016 wurde die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung von Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Der Stadtrat hat hierzu am 02. November 2017 unter Berücksichtigung seines Beschlusses vom 10. November 2016 beschlossen, die abgegebene Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegenüber dem Finanzamt Koblenz zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zu widerrufen und die Verwaltung zu beauftragen, die bisher eingeleiteten Prüfungsmaßnahmen auf die Eigenbetriebe auszuweiten.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat im Juni 2019 gegenüber dem Ministerium der Finanzen im Rahmen einer Stellungnahme zu einem Referenten-Entwurf zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften den Vorschlag unterbreitet, eine Verlängerung der Übergangsregelung für die erstmalige verpflichtende Anwendung der neuen Abgrenzungskriterien für die Umsatzsteuerpflicht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b UStG) um zwei Jahre vorzunehmen. Hintergrund waren offensichtlich noch nicht mit der Finanzverwaltung geklärte Auslegungsfragen zum § 2b UStG.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 wird nunmehr die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Auf Ebene des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel wurde zwischenzeitlich gegenüber der Finanzverwaltung ein Antrag auf verbindliche Auskunft für die steuerliche Bewertung einer möglichen interkommunalen Zusammenarbeit gestellt.

Auf Grund des Ergebnisses der verbindlichen Auskunft und weiterer juristische Gutachten ist davon auszugehen, dass Leistungen des Abfallzweckverbandes gegenüber seinen Mitgliedern weiterhin steuerfrei bleiben. Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen Koblenz und dem Landkreis Cochem-Zell wird nach aktuellem Sachstand ab dem 01.01.2023 steuerpflichtig werden. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit endet zum 31.12.2027.

Im Zuge der Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurden sämtliche Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebes aus steuerlicher Sicht neu bewertet.

## **Gewerbeabfallverordnung**

Am 01. August 2017 trat die novellierte Gewerbeabfallverordnung in Kraft. Mit der Novelle soll nun auch für den Gewerbesektor die fünfstufige Abfallhierarchie, verbunden mit umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten entlang der gesamten Entsorgungskette, umgesetzt werden. So wurden auch die Anforderungen an die Verwertung von gemischten Gewerbeabfällen insoweit gelockert, dass in begrenztem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen auch

verschiedene Störstoffe, wie Bioabfälle und Glas, im Gemisch enthalten sein dürfen. Welche Auswirkungen sich hieraus auf öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ergeben, wird sich in der Praxis zeigen.

## **Deponien**

Der Betriebszweig Abfallwirtschaft umfasst auch die Nachsorge der rekultivierten, ehemaligen Deponie Niederberg, welche mit den Risiken - insbesondere aus Sickerwasserbildung, Erosionsschäden, Setzungen, Rutschungen und Gasbildung - die eine solche Anlage birgt, behaftet ist. Auf der Grundlage der von der Aufsichtsbehörde ergangenen Rekultivierungs- und Nachsorgebescheide erfolgt die Kontrolle, Wartung, Reparatur sowie Nachsorge der Altdeponie. Ein Ingenieurbüro hat 2020 die Bewertung und Aktualisierung der Nachsorgeaufwendungen durchgeführt. Infolge der Neubewertung im Jahre 2020 wurde ein Nachsorgezeitraum bis zum Jahr 2053 angenommen. Diese Bewertung wurde in 2021 durch den Betrieb fortgeschrieben und es ist aufgrund der aktuellen zu erwartenden Entwicklungen der Baupreise zu einer weiteren Anpassung der Rückstellung um T€ 765 gekommen.

Die Stadtverwaltung Koblenz ist Inhaber der abfallrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer Deponie für Erdaushub und unbelasteten Bauschutt in der Gemarkung Wallersheim und Neuendorf. Derzeit laufen Abstimmungsgespräche mit der SGD-Nord und dem Betreiber (Fa. Hasenbach) zum Abschluss der Verfüllung bzw. Stilllegung der aufgefüllten Flächen.

## **Corona-Pandemie und Ukraine Krieg**

Im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie war es bisher trotz veränderter Rahmenbedingungen möglich, die Leistungserbringung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sicherzustellen. Bei der Vorhaltung von Abfallgefäßen an Gewerbegrundstücken waren insbesondere im Gastronomiebereich ab März 2020 vermehrte Abmeldungen bzw. Volumenreduzierungen zu verzeichnen.

Die im Zuge der Corona-Pandemie steigenden Rohstoffpreise und Lieferengpässe haben sich durch den Ukraine Krieg nochmals deutlich verstärkt. Die Preise für Betriebsmittel und Kraftstoff liegen aktuell deutlich über den kalkulierten Preisen und beeinflusst entsprechend das Betriebsergebnis.

Die ebenfalls stark steigenden Strompreise machen sich deutlich bemerkbar und werden einerseits das Betriebsergebnis und im Bereich der Straßenbeleuchtung den städtischen Haushalt beeinflussen.

Auf dem aktuell angespannten Arbeitsmarkt ist eine Nachbesetzung von freien Stellen mit Fachkräften deutlich schwieriger geworden, was dazu führt, dass vakante Stellen nicht immer zeitnah besetzt werden können.

Sonstige bestandsgefährdende Risiken sind nicht erkennbar. Zu weiteren Chancen verweisen wir auf den Prognosebericht.

## **6. Prognosebericht**

Ab 01. Januar 2017 erfasst der Kommunale Servicebetrieb Koblenz in eigener Zuständigkeit das überlassungspflichtige Altpapier über Altpapiercontainer auf Wertstoffstandplätzen sowie Straßensammlungen. Zwischenzeitlich wurden für den Zeitraum 2022 bis 2024 die Mitbenutzungskonditionen (Anlage 7) der dualen Systeme an der Papiererfassung und -verwertung vereinbart.

Auf Grund der umsatzsteuerlichen Entwicklung finden Verhandlungen statt, um die mit dem Landkreis Cochem-Zell geschlossene Zweckvereinbarung frühzeitig aufzulösen und die Aufgaben auf den AZV zu übertragen. Hiermit verbundene Synergieeffekte werden für den kommunalen Servicebetrieb entfallen. Die Verhandlungen sind darauf ausgelegt, diese Synergieeffekte monetär auszugleichen.

Für den Bereich Straßenunterhaltung werden Grundlagen weiter aktualisiert und in das Straßeninformationssystem eingepflegt; mit der Maßnahme sollen insbesondere Unterhaltungs- und Erhaltungsleistungen weiter optimiert und in einem „Masterplan Straßen“ fortgeschrieben werden.

Auf Grund der Gremienentscheidungen zum Radentscheid sind für die Zukunft erhöhte Unterhaltungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und Verbesserung der Radwegeinfrastruktur und dem Winterdienst zu erwarten.

Neben der Umsetzung der Konzeption zur Prüfung der Standsicherheit von Beleuchtungsmasten führt der Betriebszweig Elektrowerkstatt die energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung fort.

Die aktuelle Lage in den Bereichen der Energie- und Rohstoffkosten, Lieferschwierigkeiten und Fachkräftemangel werden sich in der kommenden Periode fortsetzen. Die innerbetrieblichen Kalkulationen müssen hierauf angepasst werden.

Der Kommunale Servicebetrieb muss bei der Fahrzeugbeschaffung die gesetzlichen Anforderungen bezüglich klimafreundlicher Antriebe erfüllen. Diese Fahrzeuge sind aktuell ca. dreimal so teuer wie herkömmliche Fahrzeuge. Die Quoten müssen auch unabhängig von Förderungen erfüllt werden.

Ab 01. Januar 2023 sollen auch Siedlungsabfälle als Brennstoff eingestuft werden (Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)). Aktuell wird von Seiten der Verbände noch um einen Aufschub gekämpft. Sollte das Gesetz zum 01. Januar 2023 so greifen, würde dies zu deutlich steigenden Abfallgebühren führen.

Die negativen Betriebsergebnisse in den Bereichen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung und die zu erwartenden Preisentwicklungen erfordern derzeit die Überprüfung der Gebührenkalkulation.

## **7. Forschung und Entwicklung**

Über normale betriebliche Veränderungen hinaus werden keine Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten betrieben.

## **8. Zweigniederlassungen**

Zweigniederlassungen – räumlich getrennte Einrichtungen mit personeller und organisatorischer Eigenständigkeit – sind nicht vorhanden.

## **9. Spezialgesetze**

### **Angabepflichten gemäß EigAnVO**

Gemäß § 26 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz ergeben sich folgende zusätzlichen Angabepflichten:

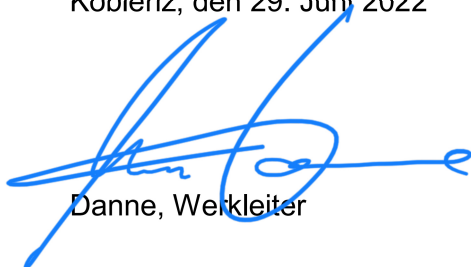
#### **9.1 Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen**

- Im Berichtsjahr wurden abgeschriebene Fahrzeuge - ohne wesentliche Bestandsveränderungen - ersatzbeschafft.
- Der Kommunale Servicebetrieb Koblenz betreibt neben dem Betriebshof als dauerhafte Einrichtung einen Kompostplatz sowie die Schadstoffsammelstelle; Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad entsprechen der Anlagengröße und dem Bedarfsaufkommen.

#### **9.2 Stand der Entwicklungen im Wirtschaftsplan 2022**

- Beim Bestandteil Vermögensplan 2022 wurden bei dem Anlagevermögen Investitionen in Höhe von T€ 3.680 eingeplant. Der Betrag steht für Investitionen bei den Immateriellen Wirtschaftsgütern mit T€ 70, Infrastrukturvermögen mit T€ 42 und Ersatzbeschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit T€ 3.568.
- Der voraussichtliche Gewinn im Erfolgsplan 2022 beträgt T€ 581. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen erwarten wir einen leichten Verlust für 2022.

Koblenz, den 29. Juni 2022



Danne, Werkleiter